

■ Syrien, Arabische Republik

Von Priv.-Doz. Dr. *Nadjma Yassari* und *Dominik Krell*, Hamburg

Übersetzungen erstellt unter Mitarbeit von *Lauan Al-Khazail*, *Tess Chemnitzer*,
Shéhérazade Elyazidi und Dr. *Lena-Maria Möller*, Hamburg

Stand: 6.5.2021

Hinweis

Dieser Länderbericht berücksichtigt das Recht der christlichen Minderheiten derzeit noch nicht.
Ein entsprechender Teil wird zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt.

Abkürzungen*

DG	Dekret-Gesetz	IS	»Islamischer Staat« (Terrororganisation)
DG 1969	Dekret-Gesetz v 4.11.1969 über die Bedingungen der Eheschließung von Syrern und Palästinensern mit nichtarabischen Ausländerinnen	oD	ohne Datum
		PSG	Personalstatutsgesetz
		PStG	Personenstandsgesetz

Abgekürzt zitierte Literatur

Literatur in arabischer Sprache

As-Sâbûnî, Sharh qânûn al-ahwâl ash-sahkhsiya as-sûrî, al-juz` al-auwal: az-zawâj wa-âthâruhu [Kommentar zum syrischen Personalstatutsgesetz, Bd 1: Die Ehe und ihre Wirkungen], 8. Aufl, Damaskus 1997/1998

As-Sâbûnî, Sharh qânûn al-ahwâl ash-shakhsiya as-sûrî, al-juz` ath-thânî: at-talâq wa-âthâruhu [Kommentar zum syrischen Personalstatutsgesetz, Bd 2: Die Scheidung und ihre Wirkungen], 8. Aufl, Damaskus 2000/2001

Literatur in europäischen Sprachen

Maisel, The Kurds. An Encyclopedia of Life, Culture, and Society, Santa Barbara 2018

Maisel, Yezidis in Syria. Identity Building among a Double Minority, Lanham 2017

* Allg Abkürzungen siehe iÜ in diesem Werk
Ordner I »Abkürzungsverzeichnis«.

Inhalt

- I. Vorbemerkungen 4
- II. Staatsangehörigkeitsrecht 8
 - A. Einführung 8
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 11
 - Staatsangehörigkeitsgesetz der Arabischen Republik Syrien v 24.11.1969 11
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 15
 - A. Einführung 15
 - 1. Rechtsquellen 15
 - a) Grundlagen 15
 - b) Auf alle syrischen Staatsangehörigen anwendbares Recht 16
 - c) Das auf Muslime anwendbare Recht 16
 - d) Das auf Christen anwendbare Recht 17
 - e) Das auf Drusen anwendbare Recht 17
 - f) Das auf Juden anwendbare Recht 18
 - g) Das auf Jesiden anwendbare Recht 18
 - h) Faktisch in (zeitweise) abgespaltenen Gebieten geltende Normensysteme 18
 - 2. Internationale Abkommen 20
 - 3. Auf alle syrischen Staatsangehörigen anwendbares Recht 21
 - a) Internationales Privatrecht und Internationales Verfahrensrecht 21
 - b) Personenrecht 22
 - c) Eherecht 23
 - d) Namensrecht 23
 - e) Personenstandsrecht 24
 - 4. Das auf Muslime anwendbare Recht 24
 - a) Personenrecht 24
 - b) Eherecht 25
 - c) Eheauflösungsrecht 33
 - d) Kindschaftsrecht 39
 - e) Namensrecht 44
 - f) Personenstandsrecht 44
 - 5. Auf Drusen anwendbares Recht 47
 - B. Die religionsübergreifend und für Muslime geltenden gesetzlichen Bestimmungen 48
 - 1. Zivilgesetzbuch v 18.5.1949 48
 - 2. Personalstatutgesetz v 17.9.1953 51
 - 3. Dekret-Gesetz v 4.11.1969 über die Bedingungen der Eheschließung von Syrern und Palästinensern mit nichtarabischen Ausländerinnen 72
 - 4. Personenstandsgesetz v 25.3.2021 73
 - 5. Zivilprozessordnung v 3.1.2016 75

I. Vorbemerkungen

Syrien ist ein multiethnischer und multireligiöser Staat. Die **Bevölkerung** ist mehrheitlich arabisch, hinzu kommen ethnische Minderheiten der Kurden¹, Assyrer², Turkmenen³, Armenier⁴ und Tscherkessen⁵ sowie Geflüchtete aus dem Irak und Palästina⁶. Neben der Amtssprache Arabisch wird Kurdisch, Armenisch, Aramäisch und Tscherkessisch gesprochen. Etwa 87 Prozent der Bevölkerung sind Muslime, davon 74 Prozent Sunniten. Alawiten⁷, ismailitische und imamitische Schiiten stellen zusammen 13 Prozent der Bevölkerung, wobei erstere mit rund 10 Prozent den größten Anteil ausmachen. Christen verschiedener Konfessionen⁸ machen 10 und Drusen⁹ 3 Prozent aus. Vor Ausbruch des Bürgerkrieges lebten vereinzelt Juden in Damaskus und Aleppo. Medienberichten zufolge sind die letzten jüdischen Bewohner Aleppos 2015 nach Israel evakuiert worden¹⁰. Zudem lebt in Syrien eine kleine Gemeinschaft von Jesiden (ca 15 000 Menschen). Die Jesiden gelten als doppelte Minderheit, da sie zum einen ethnisch zu den Kurden zählen, zum anderen mit dem Jesidentum einer eigenständigen

1 Offizielle Zahlen zu den Bevölkerungsanteilen ethnischer und religiöser Minderheiten in Syrien sind grundsätzlich mit Vorsicht zu bewerten, insbes da von staatlicher Seite keine demografischen oder geografischen Daten, die die Ethnizität oder Konfession berücksichtigen, veröff werden. Zudem kam es infolge des seit 2011 anhaltenden Konflikts im Land zu stetigen demografischen Verschiebungen, zum einen aus dem Land heraus, zum anderen durch Binnenflüchtlinge. Schätzungsweise gibt es ca 2,5 Millionen Kurden in Syrien, was je nach Schätzung zwischen 8–12% der Gesamtbevölkerung ausmacht, siehe: minorityrights.org/minorities/kurds-5 (Stand März 2018; letzter Zugriff: 24.2.2020); *Maisel, The Kurds*, S 275.

2 Ca 400 000 Personen, *Maisel, Yezidis in Syria*, S 15.

3 Ca 250 000 Personen, *Maisel, aaO*, S 15.

4 Ca 100 000 Personen, *Maisel, aaO*, S 15.

5 Ca 120 000 Personen, *Maisel, aaO*, S 15.

6 Laut Zahlen der United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Middle East (UNRWA) leben ca 550 000 Palästinenser mit Flüchtlingsstatus in Syrien (Stand Januar 2018). Der Großteil der palästinensischen Flüchtlinge ist 1948 infolge der Staatsgründung Israels nach Syrien geflohen. Zudem suchten einige tausend Palästinenser während des libanesischen Bürgerkriegs in Syrien Zuflucht. Mit Beginn des Bürgerkrieges in Syrien im Jahr 2011 sind schätzungsweise 120 000 palästinensische Flüchtlinge aus dem Bürgerkriegsland geflohen, vor allem in den Libanon und nach Jordanien, siehe: <https://www.unrwa.org/where-we-work/syria> (letzter Zugriff: 24.2.2020).

7 Die Alawiten, auch Nusairis genannt, sind aus dem schiitischen Islam hervorgegangen. Begründer der Religionsgemeinschaft war Muhammad Ibn Nusair

(gest. 883). Die Alawiten unterhalten enge Kontakte mit der herrschenden Baath-Partei und haben trotz ihres Minderheitenstatus großen politischen Einfluss, siehe hierzu *Kerr/Larkin* (Hrsg), *The Alawis of Syria. War, Faith, and Politics in the Levant*, London 2015.

8 Die christlichen Konfessionen Syriens umfassen zum einen die griechisch-orthodoxe sowie die griechisch-katholische Kirche Syriens. »Griechisch« beschreibt in diesem Fall keine ethnische Zugehörigkeit – die meisten Anhänger sind syrische Araber –, sondern allein die rituelle Zugehörigkeit zu den jeweiligen Kirchen. Daneben gibt es die syrisch-orthodoxe Kirche, die die zweitgrößte christliche Gemeinschaft in Syrien darstellt. Zudem finden sich Mitglieder der syrisch-katholischen Kirche und eine kleine Gemeinschaft maronitischer Christen. Armenier stellen einen weiteren Teil der christlichen Gemeinschaft in Syrien dar und gehören der armenisch-apostolischen oder der armenisch-katholischen Kirche an, siehe: <https://minorityrights.org/minorities/christians-armenians-and-assyrians> (letzter Zugriff: 9.3.2020). Vgl auch *Müller, Religionen im Nahen Osten 1: Irak, Jordanien, Syrien, Libanon*, 2009, S 188–221.

9 Die Drusen sind eine eigenständige Religionsgemeinschaft mit etwa 1 Million Anhängern, die vor allem in Syrien, Libanon, Jordanien und Israel leben. Die Drusen sind stark isoliert, da sie nicht missionieren und auch keine Konversion möglich ist, siehe: *Swayd, Historical Dictionary of the Druzes*, Lanham 2006, S xxxi–xxxvii.

10 Siehe www.jpost.com/Diaspora/Rescue-of-Syrian-Jews-from-Aleppo-ends-in-dispute-432441 (letzter Zugriff: 9.3.2020) u <https://edition.cnn.com/2015/11/27/middleeast/last-jews-aleppo-syria/index.html> (letzter Zugriff: 9.3.2020).

Religionsgemeinschaft angehören¹¹. Zu Beginn des Bürgerkrieges im Jahr 2012 lag die Bevölkerungszahl Syriens bei ungefähr 22 Millionen Menschen, von denen (Stand 2019) mehr als 6,5 Millionen ihre Heimat verlassen haben.

Geschichte Bis zum Ende des Ersten Weltkrieges war Syrien Teil des Osmanischen Reichs. Nach dessen Zusammenbruch formten sich aus den Provinzen im gesamten Nahen Osten kolonial abhängige Staaten. Von 1922 bis zu seiner Unabhängigkeit am 17.4.1946 stand Syrien unter französischer Mandats Herrschaft. Die ersten Jahre der Republik Syrien (seit 1961: Syrische Arabische Republik) waren geprägt von Umbrüchen, Machtwechseln und dem arabisch-israelischen Konflikt. Im Geiste des Panarabismus schlossen sich Ägypten und Syrien 1958 zur Vereinigten Arabischen Republik (VAR) zusammen. Bereits 1961 putschten syrische Offiziere wegen politischer Differenzen gegen diesen Zusammenschluss. Seit der Machtübernahme durch die Baath-Partei im Jahr 1963 gilt in Syrien der Ausnahmezustand. In den vergangenen Jahrzehnten wandelte sich das Land durch Agrarreformen, den Ausbau des Bildungssektors und des Verwaltungs- und Sicherheitsapparats zu einem bis zum Bürgerkrieg weitgehend politisch stabilen und souveränen Staat.

Neuere Entwicklungen Nach der Unabhängigkeit im Jahr 1946 rezipierte der neue syrische Staat weitgehend das französische Recht und schuf zumindest formal Institutionen zur Teilung und Kontrolle der Gewalten. Das politische Geschehen wird von der Baath-Partei, der stärksten Kraft im Parlament, dominiert. Ihr Vorsitzender und Präsident des Landes ist seit 2000 Baschar al-Assad, der zur Jahrtausendwende seinen Vater Hafiz nach drei Jahrzehnten im Amt ablöste. Während der Periode des sogenannten Damaszener Frühlings ab Juni 2000 gab es Reformvorhaben und Tendenzen einer politischen Öffnung, die sich jedoch nicht als beständig erwiesen. Im Frühjahr 2011 begannen Teile der Bevölkerung gegen soziale Ungleichheit und Menschenrechtsverletzungen zu demonstrieren. Die Demonstrationen mündeten Mitte 2012 in gewaltsame Auseinandersetzungen zwischen Oppositionellen und der Regierung. Die politische und militärische Kontrolle des Assad-Regimes hat seitdem in Teilen Syriens in wechselhaftem Maße ab- und wieder zugenommen. Unterschiedliche lokale Oppositionsgruppen, die von diversen Rebellengruppen militärisch unterstützt wurden, sowie mehrheitlich kurdische Bündnisse und der sogenannte Islamische Staat nahmen zeitweise zentrale Gebiete ein. Die genauen Grenzverläufe verschoben sich unter den anhaltenden militärischen Auseinandersetzungen, auch wenn bestimmte Hochburgen einzelner Akteure ausgemacht werden konnten.

Während sich bis 2018 die Kräfteverhältnisse zwischen der Regierung Baschar al-Assads und seinen internationalen Verbündeten (va Russland und Iran) einerseits sowie oppositionellen Kräften, Rebellengruppen, dem sogenannten Islamischen Staat und deren ausländischen Verbündeten andererseits stetig verschoben, scheint sich in

¹¹ Die syr Jesiden bewohnen vor allem die Region Afrin im Nordwesten sowie die Region Jazira im Nordosten Syriens, *Maisel*, Yezidis in Syria, S 17; 2019 kam es durch die von der Türkei geführte militärische Intervention in Afrin (»Operation Olivenzweig«) zu Fluchtbewegungen und Vertreibungen aus der Region. Laut UNHCR waren etwa 137 000 Menschen davon betroffen,

siehe: <http://reporting.unhcr.org/sites/default/files/UNHCR%20Syria%20Fact%20Sheet%20-%20Apr-Jun%202018.pdf> (letzter Zugriff: 9.3.2020); <https://www.middleeasteye.net/news/stranded-between-syrias-frontlines-afrins-yazidis-yearn-lost-homelands> (letzter Zugriff: 9.3.2020).

jüngerer Zeit (Stand Anfang 2020) eine Stabilisierung der politischen und territorialen Kontrolle abzuzeichnen. So bestand im Norden bzw Nordosten Syriens zeitweilig die sogenannte Selbstverwaltung Nord- und Ostsyrien (al-idâra adh-dhâtîya li-shimâl wa-sharq Sûriyâ). Diese Föderation mit den wichtigen Städten Raqqa, Hasaka und Qami-schli wurde weitestgehend von kurdischen Kräften (Volksverteidigungseinheiten (YPG); Kurdish Democratic Union Party (PYD); Syrian Democratic Forces (SDF)) kontrolliert. Im Zuge der im Oktober 2019 durchgeführten »Operation Friedensquelle« (türk Barış Pınarı Harekâtı) ist die türkische Armee, begleitet von verbündeten Rebellen-gruppen, in jene Teile der Selbstverwaltung einmarschiert, die am Grenzverlauf zur Türkei liegen¹². Auch die an die Türkei im Norden grenzende Region um Afrin steht seit einiger Zeit unter Kontrolle der türkischen Armee sowie verbündeter Rebellen-gruppen¹³. Der sogenannte Islamische Staat hat die Kontrolle über die ursprünglich beherrschten Gebiete verloren, ist jedoch weiterhin im Land aktiv. Während die Provinz Idlib an der Grenze zur Türkei im Norden lange als letztes von diversen Rebellen-gruppen (ua Freie Syrische Armee (FSA); Hai`at Tahrîr ash-Shâm (HTS)) kontrolliertes Gebiet galt, ist das syrische Regime derzeit (Stand Anfang 2020) darum bestrebt, das Gebiet wieder unter staatliche Kontrolle zu bringen. Konflikte zeichnen sich hier insbesondere zwischen dem syrischen Regime und seinen Verbündeten (Iran/Russland) sowie dem türkischen Militär und von ihm unterstützten Rebellengruppen ab¹⁴. Der Rest des Landes, mit der Hauptstadt Damaskus und den bedeutenden Städten Homs und Aleppo, steht weitestgehend unter der Kontrolle der syrischen Regierung unter Baschar al-Assad.

Die konkurrierenden Wirkungseinheiten standen und stehen sich nicht nur militä-risch gegenüber, sondern machten und machen sich auch die **Hoheit über das Recht** streitig. Formell war Syrien auch in Phasen des Staatsverfalls ein Gesamtstaat mit einheitlicher Rechtsordnung, über den das Assad-Regime die Rechtshoheit bean-spruchte. Insofern bestand und besteht aus Sicht des syrischen Regimes in Damaskus die Gesetzeslage von vor 2011 dauerhaft fort. Gleichwohl haben sowohl die Kurden, der sogenannte Islamische Staat und andere Rebellengruppen neues Recht geschaffen und zum Teil das staatliche Recht für außer Kraft gesetzt erklärt. Langfristig ist nach der aktuellen Entwicklung zu erwarten, dass das Regime in Damaskus die Rechtshoheit über ganz Syrien zurückerlangt. Dies hängt jedoch stark von der zukünftigen Stellung der Kurden ab. Ob von einer landesweiten Anwendung des staatlichen syrischen Rechts ausgegangen werden kann, muss daher immer wieder neu bewertet werden.

Gerichtssystem Die **Zivilgerichtsbarkeit** in Syrien besteht hauptsächlich aus den sogenannten Schlichtungskammern (mahâkim as-sulh), den Gerichten erster Instanz (mahâkim al-bidâya), den Berufungsgerichten (mahâkim al-isti`nâf) sowie dem Kassa-tionsgericht (mahkamat an-naqd).

Die **Schlichtungskammern** sind den Gerichten der ersten Instanz vorgeschaltet. Im

¹² <https://www.dw.com/en/turkey-unleashes-offensive-against-kurds-in-northern-syria/a-50758501> (letzter Zugriff: 24.3.2020); <https://www.europarl.europa.eu/EPRS/EPRS-Briefing-642284-Turkeys-military-operation-Syria-FINAL.pdf> (letzter Zugriff: 24.3.2020).

¹³ Erläuterung bzgl Afrin siehe oben vorletzte Fn.
¹⁴ <https://www.bbc.com/news/world-middle-east-45403334> (letzter Zugriff: 24.3.2020).

Privatrecht sollen die Kammern Streitigkeiten um geringe Summen (unter 200 000 syrische Lira, was nach dem Stand von August 2020 ca 135 Euro entspricht) schlichten und damit einen Konflikt vor Gericht verhindern. Im Strafrecht ist die Schlichtungskammer nur bei Vergehen mit einer Maximalstrafe von weniger als einem Jahr Freiheitsstrafe zuständig. Bei schwereren Delikten geht der Fall direkt zu den Gerichten erster Instanz.

Die **zivilen Gerichte der ersten Instanz** (mahâkim al-bidâya al-madaniya) setzen sich mit allen Streitigkeiten auseinander, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Gerichts gegeben ist. Im Bereich des Familienrechts entscheiden die Gerichte unter anderem über Zivilehen christlicher syrischer Staatsangehöriger, die außerhalb Syriens eingegangen wurden, und über familienrechtliche Fälle, bei denen ausländisches Recht angewendet wird. Weiterhin sind die zivilen Gerichte für die Vollstreckung ausländischer Urteile zuständig.

Ebenfalls zur ersten Instanz zählen die **Scharia-Gerichte** (al-mahâkim ash-shar'îya). Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf alle familienrechtlichen Streitigkeiten zwischen Muslimen. Weiterhin sind die Scharia-Gerichte für alle Rechtsfragen, die mit islamischen wohltätigen Stiftungen (al-auqâf al-khairiya) zusammenhängen, zuständig.

Für die familienrechtlichen Angelegenheiten von Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften sind die jeweiligen **konfessionellen Gerichte** zuständig. Das Gericht der Drusen (al-mahkama al-madhabiya) hat seinen Sitz in Suweida. Die »spirituellen Gerichte« (al-mahâkim ar-rûhiya) befassen sich mit allen Angelegenheiten des Personalstatuts christlicher sowie jüdischer Syrer. Grundsätzlich wenden die Gerichte das jeweilige konfessionelle Recht an. Schweigt dieses zu einer Rechtsfrage, wird auf islamisches Recht verwiesen.

Die **Berufungsgerichte** (mahâkim al-isti'nâf) haben ihren Sitz in den größeren syrischen Städten wie Damaskus oder Aleppo. Neben der Berufung gegen Urteile der ersten Instanz (einschließlich solcher der religiösen Gerichte) entscheiden sie über die Wiederaufnahme von Verfahren.

Das **Kassationsgericht** (mahkamat an-naqd) ist das höchste Gericht im syrischen Gerichtssystem. Es hat seinen Sitz in der Hauptstadt Damaskus und ist ein Revisionsgericht. Es setzt sich nicht mit Tatsachen auseinander, sondern entscheidet allein über Rechtsfragen. Das Kassationsgericht hat eine besondere Kammer, die für Fragen des Personalstatuts aller Religionsgemeinschaften zuständig ist.

Die **Verwaltungsgerichtsbarkeit** besteht in erster Instanz aus den Verwaltungsgerichten (mahâkim al-qadâ' al-idâri). Diese sind ua zuständig für Streitigkeiten bezüglich Rentenzahlungen, Abgaben oder Steuern. Der oberste Verwaltungsgerichtshof (al-mahkama al-idâriya al-'ulyâ) überprüft deren Urteile.

Gesetze werden im **Gesetzblatt** veröffentlicht. Das syrische Gesetzblatt ist, soweit ersichtlich, nicht online verfügbar und in europäischen Fachbibliotheken angesichts der momentanen Situation auch in der Papierversion nicht vollständig zugänglich. Angaben zu Gesetzblattfundstellen sind zT auf offiziellen staatlichen Websites wie parliament.gov.sy, egov.sy, pministry.gov.sy etc oder auch in juristischen Datenbanken wie Eastlaws zu finden. Nicht in allen Fällen ist jedoch für Gesetze eine Gesetz-

blattfundstelle zu ermitteln. Wo eine solche im Folgenden fehlt, bedeutet dies deshalb nicht, dass ein Gesetz nicht im Gesetzblatt veröffentlicht wurde.

II. Staatsangehörigkeitsrecht

A. Einführung

Ursprünglich (1958) hatten alle ägyptischen und syrischen Staatsangehörigen die Staatsangehörigkeit der Vereinigten Arabischen Republik (VAR), desgleichen diejenigen Personen, die nach den Gesetzen der beiden Länder am Tag des Inkrafttretens der Verfassung einen Anspruch darauf hatten. Nach der Sezession Syriens aus der VAR im Jahr 1961 hat sich die Arabische Republik Syrien ein eigenes Staatsangehörigkeitsgesetz gegeben, welches durch das 1969 erlassene und zuletzt 1986 geänderte Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG, siehe unten II B) ersetzt wurde.

Multilaterale oder bilaterale **internationale Abkommen** zur Staatsangehörigkeit gelten für Syrien – soweit ersichtlich – nicht¹.

a) Erwerb der Staatsangehörigkeit

Durch Geburt Art 3 StAG normiert die Fallgruppen, in denen eine Person als syrischer Staatsangehöriger angesehen wird. Obwohl das Gesetz von »syrischen Arabern« spricht, können auch Kurden und Angehörige anderer ethnischer Minderheiten syrische Staatsbürger sein. Grundsätzlich ist Syrer/in, wer von **einem syrischen Vater abstammt**, unabhängig davon, ob das Kind im In- oder Ausland geboren wurde. Auch die **syrische Mutter** überträgt ihre Staatsangehörigkeit auf ihre Kinder, sofern deren väterliche Abstammung nicht festgestellt werden kann. Syrer/in ist auch, wer **auf dem syrischen Staatsgebiet geboren** wird, und dessen Abstammung sich nicht eindeutig klären lässt. Ebenso sind Findelkinder, die in Syrien geboren werden, syrische Staatsangehörige, sofern ihnen keine andere Staatsangehörigkeit durch Geburt zugeordnet werden kann. Darüber hinaus ist Syrer/in, wer syrische Vorfahren hat und keine andere Staatsangehörigkeit erworben hat.

Auf Antrag Die syrische Staatsangehörigkeit kann auch beantragt werden (Art 4 ff StAG). Antragsberechtigt ist jede voll geschäftsfähige Person, die der arabischen Sprache mächtig ist und sich mindestens fünf Jahre ständig im Staatsgebiet aufgehalten hat. Sie muss ua einen guten Leumund haben, erwerbsfähig und nicht vorbestraft sein und sie sollte fachliche Kompetenz oder Erfahrung besitzen, die für den Staat von Nutzen sein können. Von diesen Voraussetzungen kann nach Art 6 StAG abgesehen werden, wenn die betreffende Person bei der Antragstellung einen Ausweis für ausgewanderte Bürger besitzt, ihrer Abstammung nach einem arabischen Land angehört oder bedeutende Dienste für den Staat oder die arabische Nation erbracht hat.

Wird einem Ausländer die Staatsangehörigkeit verliehen, kann sich seine (ausländische) Ehefrau ebenfalls einbürgern lassen (Art 8 StAG). Die minderjährigen Kinder des

¹ Vgl die Website der Regierung in Damaskus, <http://parliament.gov.sy/arabic/index.php?node=205> (letzter Zugriff: 1.6.2020).